Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang | Berlin, den 8. April 1937 | Blatt 8

Inhalt: Vernichtung von Verfügungen. S. 67. — Margarine und Pflanzenfett. S. 67. — Anzug der Offiziere, Oberfähnriche und Wehrmachtbeamten (Heer). S. 67. — Fallscheibenapparat »Döberitz 35«. S. 67. — Bezeichnung und Zuständigkeit der Infanteriegerät-Inspizienten. S. 68. — Luftwaffen-Verordnungsblatt und Besondere Luftwaffen-Bestimmungen. S. 68. — Wiederzulassung einer Firma. S. 68. — Sammeln von Altmaterialien bei Truppen und Behörden. S. 68. — Untersuchung von Pak-Rohren. S. 69. — Scharfschleifen der Seitenwaffen. S. 69. — Verwendung des Dopp. Z. S/60 Fl. S. 69. — Bestimmungen über das Fahren mit mot. Geschützen. S. 69. — Abgabe von Übungs-T-Minen 29. S. 70. — Übungssprengkörper mit Rauchladung. S. 70. — Sicherheits-Univ. App. »Fernholz« (R 5904). S. 70. — Entstörung von Heeres-Kraftfahrzeugen. S. 70. — Änderung der Anweisung für die Handhabung der Gasmaske 30. S 71. — Kraftstoffvertrag 1936 bzw. 1937. S. 71. — Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts. S. 72. — Exerzierhäuser. S. 72. — Küchengewürze. S. 72. — Kartoffelspeiseflocken. S. 72. — Ausschließung von Firmen. S. 72. — Vergebung von Leistungen. S. 72. — Warnung vor einer Firma. S. 72. — Uniform der Wehrmachtbeamten (Heer). S. 73. — Waffenfarbe und Abzeichen der Fallschirm-Inf. Kp. S. 73. — Stärkenachweisungen (RH) 1935. S. 73. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 73. — Berichtigung der H. Dv. 1a. S. 74. — Ausgabe von Deckblättern. S. 74. — Ausscheiden von Schußtafeln. S. 74. — Ungültige Druckvorschriften. S. 74. — Berichtigungen. S. 74.

155. Vernichtung von Verfügungen.

Entsprechend der in den H. M. 1937 S. 33 Nr. 70 angeordneten Vernichtung der Verfügung R. K. M. Az. B 12 k 10—16 Allg E (I b) Nr. 600/36 geh. vom 28. 2. 36, betr. Organisation der Wehrersatzdienststellen sind auch die Nachverfügungen dazu (R. K. M. Az. B 12 k 10—16 Allg E [I b] Nr. 600/36 geh. II. Ang. vom 18. 3. 36 und R. K. M. Az. B 12 k 10—16 Allg E [I b] Nr. 7410/36 vom 9. 3. 36) gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

Reichskriegsministerium,
19. 3. 37. AHA/Allg E (I b).

156. Margarine und Pflanzenfett.

Die Wirtschaftliche Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie hat mitgeteilt, daß durch die Verlegung der sechsmonatigen Schlußscheinperiode auf das Kalenderhalbjahr — H. M. 1937 S. 33 Nr. 71 — gegen Ende Juni mit einem sehr großen Eingang von Anträgen auf Fettzuweisung zu rechnen und es deshalb nicht ausgeschlossen ist, daß eine Verzögerung in der Erledigung der Anträge und damit auch der Belieferung der Truppenküchen eintreten wird.

Die von den Truppen einzureichenden Schlußscheine — H. M. 1935 S. 143 Nr. 473 — sind deshalb jeweils in der 2. Hälfte der Monate Mai und November der genannten Wirtschaftlichen Vereinigung zu übermitteln. Müssen in Ausnahmefällen Schlußscheine während der regelmäßigen halbjährigen Laufzeit der Standortbeköstigungsgelder erstellt werden, so sind sie ebenfalls jeweils auf 6 Monate für einen Lieferanten auszustellen und wenn irgend möglich 1 Monat vor dem Eintritt des Bedarfs der genannten Wirtschaftlichen Vereinigung zu übersenden.

Reichskriegsministerium,
20. 3. 37. V 3 (II d).

157. Anzug der Offiziere, Oberfähnriche und Wehrmachtbeamten (Heer).

1. Der Anzug hat den Vorschriften zu entsprechen. Das Tragen unvorschriftsmäßiger Kleidungsstücke ist mit sofortiger Wirkung zu verbieten. Hierunter fallen auch Waffenröcke, Dienströcke und Blusen mit unvorschriftsmäßig kurzen Schößen. Auftragefristen für derartige Bekleidungsstücke sind unzulässig.

2. Die Bestimmungen der Anzugsordnung für das Reichsheer H. Dv. 122 Abschn. B werden häufig unbeachtet gelassen. Die Kommandeure usw. sind für die Beachtung der gegebenen Bestimmungen verantwortlich.

3. Es ist wiederholt aufgefallen, daß Offiziere beim Tragen des Mantels die obersten Knöpfe offen lassen. Dies ist verboten. Ausnahmen siehe H. Dv. 122 Abschn. B Ziff. 35 e.

4. Oberfähnriche tragen häufig Schulterklappen unvorschriftsmäßig schmal, so daß das Tuch der Schulterklappen kaum sichtbar ist. Das Tragen von Schulterklappen in unvorschriftsmäßiger Breite ist auch an den eigenen Bekleidungsstücken verboten.

Oberkommando des Heeres,
31. 3. 37. P A (2).

158. Fallscheibenapparat „Döberitz 35“

— H. V. Bl. 1936 S. 22 Nr. 66. —

Um Verzögerungen in der Belieferung mit Fallscheibenapparaten »Döberitz 35« nebst Zubehör, die durch die Rohstoffknappheit bedingt sind, nach Möglichkeit zu vermeiden, werden die Kommandanturen der Tr. Üb. Pl. und die Truppenteile ersucht, ihre Bestellungen jeweils zum 15. j. Mts. der Lieferfirma (Theissen, Düsseldorf) aufzugeben.

Die Firma ist angewiesen, den zur Ausführung der Bestellungen erforderlichen Bedarf an Eisen und Stahl 10 Tage später zwecks Zuweisung hier anzumelden.

Kosten tragen wie bisher die Besteller.

Oberkommando des Heeres,
3. 2. 37. 4. Abt. (IV b) GenStdH.

159. Bezeichnung und Zuständigkeit der Infanteriegerät-Inspizienten.

Es erhalten:

die bisherigen Infanteriegerät-Inspizienten 1 und 2 die neue Bezeichnung

Infanteriegerät-Inspizient (A) Nr. 1 und 2
— J. G. J. (A) 1 und 2 —

der bisherige Minenwerfergerät-Inspizient die neue Bezeichnung

Infanteriegerät-Inspizient (B)
— J. G. J. (B) —

A. J. G. J. (A) prüft:	Bei Dienststellen:
Handwaffen M. G. Granatwerfer 2 cm-Kanonen Beob.- u. Verm.-Gerät der Infanterie Leuchtpistolen Fahrräder Infanteriesonderfahrzeuge Waffenmeistergerät Wetterdienstgerät der M.G.-Einheiten	bei allen Truppen und Dienststellen des Heeres mit Ausnahme der unter B, b aufgeführten.

B. J. G. J. (B) prüft:	Bei Dienststellen:
Pak J. G. ferner: Handwaffen M. G. Beob.- u. Verm.-Gerät der Infanterie Leuchtpistolen Fahrräder Infanteriesonderfahrzeuge Waffenmeistergerät Wetterdienstgerät der M.G.-Einheiten	a) bei allen Truppen und Dienststellen des Heeres. b) bei den J. G. u. Pak Kp'en der Inf. Rgter, der M. G. Btlne, Stab u. Kp'en der Pz. Abw. Abtlgen sowie bei den Einheiten, die Pak bezw. J. G. in Teileinheiten enthalten.

Oberkommando des Heeres,
31. 3. 37. A H A (Ib).

160. Luftwaffen-Verordnungsblatt und Besondere Luftwaffen-Bestimmungen.

— H. M. 1935 S. 166 Nr. 559 / 1937 S. 1 Nr. 2 —

Das Reichsluftfahrtministerium gibt ab 1. April 1937 an Stelle des bisherigen Luftwaffen-Verordnungsblatts (N. f. D.) 2 Verordnungsblätter heraus, und zwar:

1. das **Luftwaffen-Verordnungsblatt** (L. V. Bl.) als **offenes Blatt,**
2. die **Besonderen Luftwaffen-Bestimmungen** (B. L. B.) als **»Nur für den Dienstgebrauch«.**

Die **bis 1. April 1937** erschienenen Nummern des Luftwaffen-Verordnungsblatts sind auch weiterhin als Verschlußsachen zu behandeln.

Den Dienststellen des Heeres, die bisher das L. V. Bl. durch die Wehrkreiskommandos usw. bzw. als Einzelbezieher erhalten haben, werden von jetzt ab **beide Amtsblätter in der gleichen Anzahl** geliefert. Die Verteilungspläne für das bisherige L. V. Bl. gelten nunmehr für die beiden neuen Blätter.

Mehr- und Minderbedarf der Wehrkreiskommandos für die in o. a. Verfügungen genannten Dienststellen sind für **beide Blätter** zusammen zu beantragen.

Oberkommando des Heeres,
5. 4. 37. H Dv (IV).

161. Wiederzulassung einer Firma.

Die Firma Musikhaus Karl Brunnenberger, Königsberg Pr., Kneiphöffsche Langgasse 37, wird unter teilweiser Aufhebung des mit Nr. 226. 1. 36 Wa Chef Jng Az 65 a 19 vom 20. Januar 1936 erfolgten Ausschlusses zu Leistungen für das Heer insoweit wieder zugelassen, als ihr Aufträge zur Instandsetzung von Musikinstrumenten in eigener Werkstatt erteilt werden dürfen.

Für Neulieferungen bleibt der Ausschluß bestehen.

Oberkommando des Heeres,
2. 4. 37. AHA/Allg H (IVc).

162. Sammeln von Altmaterialien bei Truppen und Behörden.

— H. M. 1936 S. 209 Nr. 656. —

1. Die Ziff. 6 ist zu streichen und dafür zu setzen:

6. a) Für die anfallenden Sparmetalle, zu denen Messing, Kupfer, Bronzeschrott, Weißmetall und Bleischrott zu rechnen sind, wird ein Verkauf durch Truppen und H. St. O. V. verboten. Sie müssen für Zwecke der Heeresversorgung erfaßt werden und sind gelegentlich der Rückführung beschossener Munitionsteile gemäß H. Dv. 450 Randnummer 273 ff. an die zuständige Heeres-Feldzeugdienststelle gegen Belegwechsel abzugeben.

b) Alle übrigen Altmetalle, wie Zink, Zinn, Chromnickel, Neusilber, Leichtmetalle (sämtliche Legierungen), Eisen- und Stahlschrott sind laufend auf dem freien Markt durch die H. St. O. V. zu verkaufen. Für Vereinnahmen der Gelderlöse gilt Ziff. 5.

c) Sparmetalle nach a), die mit anderen Metallen, Faserstoffen oder sonstigen Materialien so eng verarbeitet sind, daß die Trennung einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordert, sind nach b) zu behandeln.

d) Die Standortältesten regeln das Erforderliche für das Erfassen und Rücksenden der Sparmetalle an die H. Fz.-Dienststellen durch die Heeresbehörden.

e) Um die Verwertung der erfaßten Sparmetalle zu erleichtern, sind sie nach Sorten und Legierungen zu trennen, z. B. Patrh. S.*, Patrh. S. 67, 2 cm Patrh., Karth. usw. Falls eine Trennung nach Sorten und Legierungen nicht möglich ist, ist die Herkunft des Schrotts anzugeben.

2. In Ziff. 7 ist zu streichen:

1 kg Blei	.....	0,22 *RM*,
1 » Zink	.....	0,12 »
1 » Aluminium	....	0,84 » .

3. In Ziff. 7 Abs. 2 Zeile 12 ist das Wort »von« zu streichen und zwischen »Truppen« und »über« einzusetzen »für«.

4. In Ziff. 8 ist nachzutragen:
»und Erl. OKH Aktz. 66 a/k geh. AHA/Fz (Ib) Nr. 1107/37 geh. vom 3. 4. 37.«

Oberkommando des Heeres,
3. 4. 37. AHA/Fz (Ib).

---

163. Untersuchung von Pak-Rohren.

Folgende 3,7 cm Pak-Rohre müssen einer nachträglichen verschärften Untersuchung bei der Firma Spreewerke, Spandau, Freiheit 4/7, unterzogen werden:

Rohr Nr. 1472, 1504, 1505, 1512, 1517, 1519, 1521, 1525, 1540, 1542, 1551, 1553, 1563, 1564, 1653, 1658, 1659, 1663, 1670, 1675, 1676, 1677, 1679, 1893, 1905, 1917, 1997, 2000, 2007, 2008, 2010, 2043, 2070, 2172, 2173, 2174, 2177, 2178, 2180, 2184, 2188, 2194, 2198, 2199, 2209, 2214, 2345, 2347, 2349, 3115, 3167, 3168, 3171, 3173, 3178.

Dienststellen, in deren Ausstattung sich diese Rohre befinden, veranlassen ihre umgehende Einsendung an obige Firma zwecks Vornahme der Untersuchung. Kommen bei der gleichen Dienststelle mehrere Rohre für die Untersuchung in Frage, kann Einlieferung ratenweise erfolgen.

Die Rohre sind ohne Verschluß, Lafette, Rohrwiege, Rohrbuch und Aufnahmemaßtafel zum Versand zu bringen.

Oberkommando des Heeres,
19. 3. 37. AHA/In 2 (IV).

---

164. Scharfschleifen der Seitenwaffen.

Das Scharfschleifen der S 84/98 im Mob.-Fall kommt in Wegfall, da die Form und Beschaffenheit der Klinge für die Zwecke der Verwendung des S 84/98 ausreicht. H. Dv. 191, Seite 26, Nr. 14 g und h sowie H. Dv. 298, Seite 84 bis 86, Anhang I verlieren für S 84/98 ihre Gültigkeit.

Bei O. S. und M. S. ist auch weiterhin das Scharfschleifen der Klingen im Mob.-Fall erforderlich, da sie als Hieb- und Stichwaffen verwendet werden.

Oberkommando des Heeres,
19. 3. 37. AHA/In 2 (VII).

---

165. Verwendung des Dopp.Z. S/60 Fl.

Für die l. F. H. 16 und l. F. H. 18 ist
für die Schießübungen der Artillerie 1937,
für die 1. Mun. Ausstattung und den Nachschub
an Stelle des Dopp. Z. S/60 Fl. der Dopp. Z. S/60 f. zu verwenden.

Der Erlaß 5950/36 AHA/In 4 (II) vom 12. 10. 36 ändert sich hiernach.

Entscheidung über die Wiederverwendung des Dopp. Z. S/60 Fl. folgt.

Oberkommando des Heeres,
22. 3. 37. AHA/In 4 (II).

---

166. Bestimmungen über das Fahren mit mot. Geschützen.

Im Verlaufe des letzten Jahres sind zahlreiche Beschädigungen an den Geschützen für mot. Zug dadurch verursacht worden, daß diese auf schlüpfriger Straßendecke, auf gewölbter Fahrbahn, in Kurven, auf bergabführenden Straßen usw. ins Schleudern bzw. Schieben kamen. Derartige Vorkommnisse sind in fast allen Fällen auf zu hohe Geschwindigkeit des mot. Geschützes (Zugkraftwagen mit angehängtem Geschütz) zurückzuführen.

An den Fahrer eines mot. Geschützes werden große Anforderungen gestellt. Diesen kann er nur bei richtig bemessener Fahrgeschwindigkeit entsprechen.

Zur Vermeidung von weiteren Unfällen sowie zur Schonung des wertvollen Artillerie- und Kraftfahrgerätes werden deshalb folgende Höchstgeschwindigkeiten befohlen:

l. F. H.	.....	35 km/Std.,
10 cm-Kan.	.....	35 » ,
s. F. H.	.....	35 » ,
15 cm-Kan.	.....	25 » ,
21 cm-Mrs.	.....	25 » ,
Geschütz auf Rollbock verlastet	....	30 » .

Diese Höchstgeschwindigkeiten gelten für im Batterie-Verband marschierende mot. Geschütze auf ebener, übersichtlicher Straße mit bester, trockener Fahrbahnoberfläche. Für Einzelgeschütze können die Höchstgeschwindigkeiten bis zu 5 km/Std. erhöht werden.

Bei allen anderen Wegeverhältnissen und im Gelände müssen die Höchstgeschwindigkeiten so weit ermäßigt werden, daß Unfälle unter allen Umständen vermieden werden. Gegebenenfalls ist bis auf Schrittgeschwindigkeit herunterzugehen.

Zur einwandfreien Nachprüfung der Geschwindigkeit und Fahrweise wird hiermit der Einbau eines Kienzle-Tachographen in jeden Zugkraftwagen befohlen. Die Beschaffung und Verwendung von Kienzle-Tachographen (Kienzle Taxameter und Apparate A.-G. Villingen, Schwarzwald) ist gem. O. K. H. Az. 76 a 14 AHA/In 6 (III b) Nr. 250. 2. 37 v. 17. 2. 37 freigegeben. Die Gen. Kdos. stellen den Bedarf innerhalb ihres Bereiches fest und übersenden an die Herstellerfirma eine Zusammenstellung der in Frage kommenden Truppenteile, Standorte, Anzahl und Typen der Maschinen. Alles weitere (Auftragserteilung, Einbauanweisung, Bezahlung) erledigt die Firma Kienzle mit den Truppenteilen unmittelbar. Der Preis eines Tachographen beträgt 117,05 *RM* ab Werk einschließlich Verpackung und Versandkosten.

Die durch Beschaffung, Einbau und Betrieb entstehenden Kosten sind bei den der Truppe zugewiesenen S-Mitteln aus Kap. VIII A 17, Tit. 33 zu bestreiten.

Bei jedem Unfall eines Zugkraftwagens ist der Unfallmeldung das entsprechende Fahrdiagramm beizufügen.

Beim Fahren mit Geschützen wird ferner auf Beachtung folgender Punkte hingewiesen:

1. Die Vorschriften der Herstellerfirma sind genauestens zu befolgen.
2. Die Bremsen der mot. Geschütze müssen richtig eingestellt sein, d. h. der Geschützanhänger muß stets im Zug bleiben und vor dem Zugkraftwagen abgebremst werden.
3. Kurven, Gefälle, Steigungen, Ortschaften, Brücken usw. sind gem. H. Dv. 472 Heft I Ziff. 113/115 zu erkunden.
4. Der 2. Kraftwagen (d. i. der dem jeweiligen Führer folgende Wagen) ist für richtiges Tempohalten verantwortlich. Ist jedoch das vorderste Fahrzeug kein Personenwagen, sondern, z. B. beim Einsatz, ein Zugkraftwagen oder ein Munitionswagen, so übernimmt das vorderste Fahrzeug diese Aufgabe.
5. Vor Ortseingängen ist die Geschwindigkeit zu vermindern, nach Verlassen der Ortsausgänge wird sie langsam erhöht.
6. Vor Gefällen ist die Geschwindigkeit zu vermindern. In Steigungen ist sie zu erhöhen, um die Motoren auf Drehzahl (Leistung) halten zu können.
7. Die Fahrweise ist so einzurichten, daß Geschwindigkeitsverminderungen — vor allem vor Kurven — durch allmähliches Gaswegnehmen erreicht werden können. Plötzliches und scharfes Bremsen hat Schleudern und Schieben des Geschützes und damit des Zugkraftwagens zur Folge.
8. Bei scharfen Linkskurven bringt das Fahren auf der Fahrbahnmitte einer gewölbten Straße insofern Vorteile, als die Möglichkeit einer Schleuderbewegung geringer bleibt. Dies ist aber nur bei übersichtlichen Kurven möglich. Bei unübersichtlichen Kurven ist geringste Geschwindigkeit und Einhalten der äußersten rechten Straßenseite notwendig.
9. Ausgefallene Geschütze dürfen bis zum Aufschließen an ihren Verband die Höchstgeschwindigkeit nach Abs. 3 dieses Befehles um höchstens 5 km/Std. erhöhen. Sie gliedern sich beim Abrücken vom nächsten Halt in die Kolonne ein.

Bei richtigem Einsatz der Wegeerkunder und überlegter Geschwindigkeitsangabe durch das führende Fahrzeug werden bei den zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten günstige Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht.

In H. Dv. 200 Heft 4a ist auf Seite 14 neben der Überschrift der Ziffer 20 auf vorstehenden Befehl hinzuweisen.

Oberkommando des Heeres,
25. 3. 37. AHA/In 4 (III a).

167. Abgabe von Üb. T-Minen 29.

Die bei den Pionier-Bataillonen vorhandenen Üb. T. Mi. 29 (Behälter), Üb.-Ladungen für Üb. T. Mi. 29 und Z. D. Z. 29 sind bis 1. 5. 37 an die zuständige H. Ma. gegen Belegwechsel abzugeben.

Meldung der abgegebenen Mengen durch die H. Ma. an H. Fzm. zum 15. 5. 37.

H. Fzm. legt ein Verzeichnis (doppelt) der abgegebenen Mengen und der Lagerorte zum 20. 5. 37 dem O. K. H. vor.

Oberkommando des Heeres,
17. 3. 37. AHA/Jn 5 (III).

168. Übungssprengkörper mit Rauchladung.

Infolge der starken Zündflamme werden die Übungssprengkörper mit Rauchladung beim Zünden durch Z. Z. 35, Z. u. Z. Z. 35 und D. Z. 35 teilweise aufgerissen.

Bis zur Einführung eines neuen Übungssprengkörpers mit Rauchladung wird das Zünden der bisherigen Übungssprengkörper mit den angegebenen Zündern verboten.

Das Zünden hat nur durch Glühzündstücke und, soweit noch vorhanden, mit Z. D. Z. 29 zu erfolgen.

Diese Einschränkungen gelten für alle Übungssprengkörper bis einschl. Lieferung 26/1936.

Oberkommando des Heeres,
20. 3. 37. AHA/Jn 5 (III).

169. Sicherheits-Univ. App. „Fernholz" (R 5904).

Die zum Zubehör gehörige Spiritusanheizlampe ist auszusondern und durch die Lötlampe für Benzin, 1/3 l Inhalt (R 5881), zu ersetzen.

Beschaffung freihändig durch die Truppenteile aus den bei Kap. VIII A 17/31 zugewiesenen S-Mitteln.

Oberkommando des Heeres,
2. 4. 37. AHA/Jn 5 (III).

170. Entstörung von Heeres-Kraftfahrzeugen.

1. Heeres-Kfz., die mit Funkgerät zum Empfang während der Fahrt eingerichtet sind, werden an die Truppe mit

a) Vollentstörung (Gruppe I)

geliefert.

Bei den vorhandenen und demnächst noch zur Auslieferung kommenden Kfz. 2 und 15, die in Stellen für Torniſterfunktrupps b (mot), d (mot) und f (mot) verwendet werden, sowie bei den vorhandenen noch nicht entstörten Stabsauswerte-, Schallaufnahme- und Lichtauswertekw. (Kfz. 62) muß die Vollentstörung nachträglich eingebaut werden. Diese Kfz. sind durch die Truppe der nächstgelegenen Bosch-Werkstatt zuzuführen, die den Einbau der Entstörteile vornimmt. Die Firma ist anzuweisen, bei den vollentstörten Kfz. in der Nähe des Typenschildes ein Metallschild mit der Aufschrift »Entstört nach I« zu befestigen.

Mit gleichem Metallschild sind alle bei der Truppe bereits vorhandenen vollentstörten Kfz. zu versehen; Ausführung in den Werkstätten der Truppe.

Die Kosten für den nachträglichen Einbau der Vollentstörung sowie für die nachträglich anzubringenden Metallschilder sind aus den der Truppe zugewiesenen S-Mitteln (Kapitel VIII A 17 Titel 33) zu bezahlen.

Der nachträgliche Einbau der Vollentstörung an den Stabsauswerte-Kw. (Kfz. 62) ist bereits mit Verfügung 76 a 14 AHA/In 6 (III b) Nr. 65. 10. 36 vom 25. 1. 37 angeordnet.

2. Die nicht unter 1 fallenden Kfz. der Neuerzeugung werden ab 1. 7. 37 ebenfalls entstört geliefert.

Die vorhandenen Kfz. müssen durch die Truppen und Dienststellen entstört werden.

Es kommen zwei Entstörungsarten in Frage:

a) Teilentstörung (Gruppe II)

für alle Kfz. mit Magnetzündung (außer Gr. I). Befehl für die Durchführung der Teilentstörung folgt.

b) Einfachentstörung (Gruppe III)

für alle Kfz. mit Batteriezündung, Dieselantrieb und alle Kräder (außer Gr. I).

Für die Durchführung der »Einfachentstörung« (Gruppe III) wird die »Vorläufige Einbauanleitung für die Einfachentstörung (Gruppe III) von Kfz. mit Batteriezündung, Krädern und Kfz. mit Dieselmotoren« voraussichtlich im Mai 1937 als

D 963/50

zugestellt.

Alle unter b) fallenden Kfz. des Heeres — soweit sie im Truppengebrauch sind und zu Übungen usw. herangezogen werden — sind nach D 963/50 zu entstören.

Nach Eingang der D 963/50 haben die Wehrkreiskommandos nach den darin enthaltenen Bestimmungen die für ihren Bereich einschl. der Kfz.-Bestände in den Kf.-Bezirken der Heeres-Zeugämter notwendigen Entstörteile zu ermitteln und die Anforderung getrennt nach Kfz.-Art und Zylinderzahl nach folgendem Muster bis zum 30. 6. 37 geschlossen an das Oberkommando des Heeres (Wa A — Wa B 6) zu übersenden:

Fahrzeugfirma, Typenbezeichnung und Baujahr	Art des Kraftfahrzeuges	Vorhandene Anzahl	Zylinderzahl	Verteilerzahl und Typ. Bez.	Lichtmaschine		
					aufgesetzter Regler Typ. Bez.	eingebauter Regler Typ. Bez.	getrennter Regler Typ. Bez.

Die Entstörteile werden an die zuständigen Kf.-Bezirke der Heeres-Zeugämter geliefert, denen vom Wehrkreiskommando ein Verteiler zu übermitteln ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Panzereinheiten zuerst zu beliefern sind.

Der Einbau der Entstörteile hat durch die Truppen und Dienststellen zu erfolgen und muß bis Ende August 37 durchgeführt sein.

Die entstörten Kfz. sind mit einem Metallschild mit Aufschrift »Entstört nach Gruppe III« zu versehen. Dieses Schild wird mit den Entstörteilen geliefert und ist in der Nähe des Typenschildes zu befestigen.

Die durch die erstmalige Beschaffung der Entstörteile entstehenden Kosten werden vom O. K. H. übernommen. Späterer Bedarf und Ersatz unbrauchbar gewordener Entstörteile ist von den Truppen und Dienststellen unmittelbar bei den Herstellerfirmen der Entstörteile anzufordern und aus den bei Kapitel VIII A 17 Titel 33 zugewiesenen S-Mitteln zu bezahlen.

3. Für die Entstörung der Pz. Kpf.- und Pz.-Befehlswagen gilt Sonderregelung gem. AHA/In 6 (IV a) Nr. 669/37 geh. vom 13. 3. 37 (nur an Kommando der Panzertruppen gesandt).

Oberkommando des Heeres,
31. 3. 37. AHA/In 6 (III b).

171. Änderung der Anweisung für die Handhabung der Gasmaske 30.

In H. Dv. 397, Nr. 17 (Seite 8), ist im Absatz 4 folgender Wortlaut zu streichen:

»Bei Anwesenheit von Kampfstoffen in der Luft dürfen die Klarscheiben nur im Notfalle ausgewechselt werden. Dabei ist der Atem anzuhalten, die Gasmaske abzunehmen, die vorher zurechtgelegten Klarscheiben auszuwechseln und die Gasmaske wieder aufzusetzen. Kann der Atem nicht so lange angehalten werden, um beide Klarscheiben auszuwechseln, so genügt u. U. zunächst das Auswechseln nur einer Klarscheibe.«

Das Auswechseln der Klarscheiben im Gasraum bei Anwesenheit von Augenreizstoffen in der Luft ist daher nicht mehr zu üben.

Die Herausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
23. 3. 37. AHA/In 9 (II b).

172. Kraftstoffvertrag 1936 bzw. 1937.

Vorg.: 1. Az. O. K. H. 85 d 26/10 Wa B 6 (VI a) Nr. 1175/36 geh. v. 1. 9. 1936,
2. Az. O. K. H. 85 d 26/10 Wa B 6 (VI a) Nr. 460/37 geh. v. 9. 3. 1937,
3. Vfg. R. K. M. Nr. 275. 3. 36 Wa B 6 (VI) v. 21. 3. 1936.

Betr.: Zu 1. und 2.: Regelung des Einkaufs von Kraftstoffen (nur an die Gen. Kdos.),
zu 3.: Kraftstoffvertrag 1936/37.

Von den in den beiden v. a. Verfügungen und im § 4 des Kraftstoffvertrages für den Einkauf von Kraftstoffen festgelegten Richtlinien kann in nachstehenden Fällen abgewichen werden:

1. Bei größeren Übungen (Manövern usw.) bleibt den übungsleitenden Dienststellen die Auswahl unter den leistungsfähigen Vertragsfirmen überlassen.
2. Ist eine Lieferfirma, die einem bestimmten Truppenteil durch den Kfk. des zuständigen W. Kdos. für den Bezug von Kraftstoffen zugewiesen wurde, nach Feststellung durch diesen Truppenteil nicht in der Lage, ihn während seines Aufenthaltes auf einem Truppenübungsplatz mit dem dort benötigten Kraftstoff zu versorgen (z. B. kleinere Firmen der Gruppen II und III), bleibt die Auswahl der Lieferfirma für diese Zeit dem Truppenteil überlassen.
3. Durch vorstehende Abweichungen wird das Verbot des Besuches von Firmenvertretern bei der Truppe nicht berührt.

Oberkommando des Heeres,
31. 3. 37. Wa B 6 (VI a).

173. Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts.

(Im Nachgange zu H. M. 1936 S. 244 Nr. 712 ergänzende Bestimmungen Ziff. 5.)

Der Herr Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht hat unterm 17. 3. 37 $\frac{64\,b\,12\,V\,5\,(III\,a)}{213.\,37\,II.\,Ang.}$ verfügt, daß von der Einführung eines besonderen Abzeichens auf den Schulterstücken der Wehrmachtbeamten — Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe — des Reichskriegsgerichts abgesehen wird.

Oberkommando des Heeres,
2. 4. 37. V 1 (I 1).

174. Exerzierhäuser.

Die Ziffer 3 des Abschn. 2 des Erlasses vom 22. 2. 35 V 2 (I a) — H. M. 1935 S. 27 Nr. 88 — ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»Um Richt- und Zielübungen usw. mit Handwaffen, M. G. und Geschützen aus dem Exerzierhaus zu ermöglichen, ist die Lage des Exerzierhauses so zu wählen, daß die Fensterfront Ausblick in freies Gelände bietet, das dem genannten Übungszweck entspricht. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist mindestens erforderlich, daß vor der Fensterfront des Exerzierhauses ein freier unbebauter Platz von wenigstens 100 m Tiefe das Aufstellen von Zielen gestattet. Mögliche spätere Bauplanungen ziviler und militärischer Art sind dabei zu berücksichtigen. Die Truppenkommandeure sind zu beteiligen.«

Oberkommando des Heeres,
31. 3. 37. V 2 (I d).

175. Küchengewürze.

Aus wirtschaftlichen Gründen wird den Truppenteilen anheimgegeben, an Stelle des von Übersee zu beziehenden Pfeffers den ungarischen Paprika als Gewürz in den Truppenküchen zu verwenden.

Oberkommando des Heeres,
23. 3. 37. V 3 (II d).

176. Kartoffelspeiseflocken.

Die von dem Ostelbischen Kraftfutter- und Nährmittelwerk G. m. b. H. — Okruna — hergestellten Kartoffelspeiseflocken eignen sich nach hier angestellten Versuchen zur Herstellung von Kartoffelsuppe und als Bindemittel für Gemüse, Eintopfgerichte, Tunken usw.

Gegen die Verwendung in den Truppenküchen bestehen keine Bedenken.

Oberkommando des Heeres,
24. 3. 37. V 3 (II d).

177. Ausschließung von Firmen.

Der Geschäftsführer der Firma Städtehygiene und Wasserbaugesellschaft m. b. H. in Wiesbaden, Sonneberger Straße 14, Wilhelm Rademacher, Wiesbaden, Richard-Wagner-Straße 26, wird von allen Lieferungen und Leistungen für den Bereich des O. K. H. ausgeschlossen.

Der Grund kann bei der Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes erfragt werden.

Oberkommando des Heeres,
30. 3. 37. V 3 (VII a).

178. Vergebung von Leistungen.

Bei der Vergebung von Leistungen an Handelsfirmen sind, außer der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Handelsfirma selbst, Bescheinigungen der Herstellerfirmen nicht zu fordern.

Aufträge an Arbeitsgemeinschaften dürfen nur dann erteilt werden, wenn diese im Besitz der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller beteiligten Mitglieder sind und sie den Beschaffungsstellen vorlegen. Lieferungsgenossenschaften, die selbst der Besteuerung unterliegen, müssen die Bescheinigung für sich abgeben und ferner erklären, daß sie an der Ausführung der Aufträge nur solche Betriebe beteiligen, die im Besitze der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sind.

Auf Beachtung des Erlasses vom 10. 7. 36 V 3 (VII a) — H. M. 1936 S. 139 Nr. 482 — wird nochmals hingewiesen. Die Einforderung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Bewerbern neben der mit dem Angebot abzugebenden Erklärung — vgl. H. M. 1936 S. 269 Nr. 780 — darf in keinem Fall unterlassen werden, wenn der Wert des Auftrags **100 RM** übersteigt.

Auf die Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen ist zu achten, insbesondere, soweit sie durch Lichtpausverfahren oder auf photographischem Wege vervielfältigt worden sind. Bescheinigungen oder Vervielfältigungen von Bescheinigungen, auf denen das Dienstsiegel fehlt, sind zurückzuweisen.

Die Finanzämter sind durch den Herrn Reichsminister der Finanzen angewiesen, nur noch das nachstehende Muster zu verwenden. Nach dem bisherigen Muster erteilte Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit bis längstens ein Jahr nach der Ausstellung, soweit in ihnen nichts anderes vermerkt ist.

Oberkommando des Heeres,
31. 3. 37. V 3 (VII a).

Muster.

Finanzamt .....

....., ... 193.....

Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen.

Ich habe keine steuerlichen Bedenken dagegen, daß de....

.....

öffentliche Aufträge erteilt werden.

Diese Bescheinigung gilt unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs bis ..... 193.....

(Siegel.)

179. Warnung vor einer Firma.

Die Firma Allgemeine Hoch-, Tief-, Beton- und Straßenbau G. m. b. H. in Königsberg, Zweigniederlassung Frankfurt a. M., wird wegen wiederholt aufgetretener Unzuträglichkeiten bei Einhaltung von Verpflichtungen auf die Liste der Firmen gesetzt, denen gegenüber Vorsicht geboten ist.

Die Gründe können bei der Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes erfragt werden.

Oberkommando des Heeres,
20. 3. 37. V 4 (VI).

180. Uniform der Wehrmachtbeamten (Heer).

1. Vom 1. 5. 1937 ab tragen die Wehrmachtbeamten (Heer) im Generalsrang am Mantel an Stelle des hochroten, dunkelgrünes Brustklappenfutter. Die vor dem 1. 1. 1934 zu Tragen der Uniform der Wehrmachtbeamten (Heer) im Generalsrang verpflichteten Beamten dürfen das hochrote Brustklappenfutter am Mantel bis 1. 12. 1937 auftragen.

2. Die Hosen der Wehrmachtbeamten (Heer) im Generalsrang behalten hochrote Vorstöße und Besatzstreifen.

3. Änderung der H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 11 und Abschnitt B Nr. 35 e durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
20. 3. 37. V 5 (III a).

181. Waffenfarbe und Abzeichen der Fallschirm-Inf. Kp.

— Zu O. K. H. v. 20. 2. 37 Nr. 430. 37 g. AHA/In 2 (II). —

Die Fallschirm-Inf. Kp. gehört zu den Lehr- und Versuchstruppen der Infanterie. Die Angehörigen tragen weiße Waffenfarbe und auf den Schulterstücken (Schulterklappen) ein »L« wie die Lehrtruppen. Zur Unterscheidung von den Einheiten des Inf. Lehrrgts. tragen die Mannschaften die Troddel einer 15. Kp.

Oberkommando des Heeres,
31. 3. 37. V 5 (III a).

182. Stärkenachweisungen (KH) 1935.

I. Heft 12 (Heeresdienststellen, Festungs- und Standortkdtren):
Teil A, Seite 20, füge als Fußnote [3]) hinzu:
»[3]) Bei Kdtr. Nürnberg tritt 1 Stabsoffizier (E) hinzu.«

II. Heft 14 (Heeres-Feldzeugwesen):
Teil B, Seite 8, Nr. 0 11150, ändere:
in Zeile a, Spalte 3, die Zahl »3« in »**2**«;
in Zeile c, Spalte 2, die Zahl »20« in »**21**«;
Spalte 5, die Zahl »28« in »**29**«.
Die Summenzahlen der Spalten 3 und 5 sind entsprechend in »**3**« bzw. »**29**« zu berichtigen.
Seite 9, Nr. 0 11155, ändere:
in Zeile a, Spalte 3, die Zahl »3« in »**2**«;
in Zeile c, Spalte 2, die Zahl »12« in »**13**«;
Spalte 5, die Zahl »18« in »**19**«.
Die Summenzahlen der Spalten 3 und 5 sind entsprechend in »**3**« bzw. »**19**« zu berichtigen.

III. Heft 16 (Heeres-Gerät- und Heeres-Abn.-Insp.):
Teil B, Seite 2, Nr. 0 11331, füge als Zeile b hinzu:
»Feldwebel (Waffenfeldwebel) ... 1« (Spalte 5).
Seite 5, Nr. 0 11334, füge als Zeile b hinzu:
»Feldwebel (Waffenfeldwebel) ... 1« (Spalte 5).
Seite 3, Nr. 0 11332, ändere in Zeile b, Spalte 2, die Angabe »(Feuerwerker)« in »(Waffenfeldwebel)«.
Teil C, Seite 1, Nr. 0 11330, Zeile a Spalte 6, ändere die Zahl »1« in »**2**«.

IV. Heft 21 (Abwehrwesen):
Teil A, Seite 6, Nr. 0 11913, Zeile b, Spalte 4, ändere die Zahl »9« in »**10**«.

V. Heft 26 (Nachgeordnete Dienststt. R. K. M. [O. K. H.]):
1. Teil B, Seite 9, Nr. 0 17023, Zeile a, Spalte 2, streiche »davon: 4 Institutsleiter, 2 Laboratoriumsvorstände.«
Spalte 3, ändere die Zahl »6« in »8«.
2. Teil C, Seite 9, Nr. 0 17021, ändere:
in Zeile c, Spalten 5/7, die Zahl »28« in »**30**«;
in Zeile d, Spalten 5/6, die Zahl »18« in »**21**«;
in Zeile f, Spalten 4/5, die Zahl »16« in »**19**«;
in Zeile h, Spalte 12, die Zahl »1« in »4«.

VI. Heft 27 (Psych. Prüfwesen des Heeres):
Teil C, Seite 1, Nr. 0 18001, füge als neue Zeile e hinzu:
»Magazinarbeiter ..... 1« (Spalte 12)
Buchung bei Kap. VIII A 15 Tit. 33.
Seite 10, Nr. 0 18037, ändere in Zeile a, Spalte 10, die Zahl »4« in »**5**«.

VII. Berichtigung zu H. M. 1937, Nr. 87:
1. Im Abschnitt II, Ziff. a), letzte Zeile, ändere die Zahl »2« in »**3**«.
4. Im Abschnitt VI, vorletzte Zeile, ändere die Zahl »16« in »**15**«.

Oberkommando des Heeres,
18. 3. 37. AHA/Allg E (III).

183. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeresdruckvorschriftenverwaltung versendet:

1. a) H. Dv. 4/1 — Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte (HDGO) Teil I. Vom 3. März 1937;
ferner nach Fertigstellung:
b) H. Dv. 4/2 — Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte (HDGO) Teil II (Formblätter). Vom 3. März 1937.
Gleichzeitig tritt außer Kraft:
H. Dv. 4/2 — Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichte des Reichsheers (MilDGO). Vom 8. Dezember 1933.
Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1 a Vorbemerkungen Ziffer 5 a zu verwerten.
In der H. Dv. 1 a Seite 7 (oben) ist in Spalte 1 handschriftlich nachzutragen: »4/1«, in Spalte 2: Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift. Ferner ist daselbst bei H. Dv. 4/2 in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich abzuändern.

2. H. Dv. 119/1124 N. f. D. — »Flugbahnbilder für die Feldkanone 16 n/A mit der Kanonengranate rot (Leichtmetallzünder) (zur Schußtafel H. Dv. 119/124 vom Juli 1936).« Vom Oktober 1936.
Diese Flugbahnbilder gelten nur für die Feldkanone 16 n/A mit Strichteilung.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 29 (unter der H. Dv. 119/124 — N. f. D. —) aufzunehmen:

In Spalte 1 »119/1124«, darunter »N. f. D.«, in der 2. Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 277 (N. f. D.) — »Beschreibung und Gebrauchsanleitung des Einheitsdichtigkeitsmessers.« Vom 21. 11. 36.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« ist auf Seite 34, Spalte 2, Benennung, das Ausgabedatum »April 1934« in »21. 11. 36« handschriftlich zu ändern.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 277 (N. f. D.) — »Beschreibung und Gebrauchsanleitung des Einheitsdichtigkeitsmessers.« Vom August 1928 bzw. Nachdruck April 1934.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 (N. f. D.) zu vernichten.

184. Berichtigung der H. Dv. 1a.

Mit Bezug auf H. M. 1937 Seite 57 Nr. 135 (Versendung der

H. Dv. 119/130 — Entwurf — 1. Heft — N. f. D. — »Erläuterungen und Anwendungsbeispiele für den Gebrauch der Schießbehelfe für die leichte Feldhaubitze 16 [Strichteilung]. Vom Oktober 1936)«

ist in der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 auf Seite 30 (oben) in der 1. Spalte aufzunehmen: »119/130«, darunter »Entwurf« / 1. Heft sowie »N. f. D.«, in der 2. Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

185. Ausgabe von Deckblättern.

Die A. N.-Verwaltung versendet:

1. Deckblätter Nr. 838 bis 846 b für die Anlagenbände A. N. Heer.
2. Deckblätter Nr. 847 bis 863 für die Anlagenbände A. N. Heer.

186. Ausscheiden von Schußtafeln.

Die neue Schußtafel für die 15 cm K. 16 H. Dv. 119/471 ist an sämtliche in Frage kommenden Dienststellen versandt.

Es werden außer Kraft gesetzt:

H. Dv. 119 B Nr. 2 — Schußtafel für die 15 cm K. 16 für 15 cm Hbgr. 16 und 15 cm Hbschr. 16 — vom Februar 1928

sowie

Anhang a zur H. Dv. 119 B Nr. 2 — B. W. E.-Tafeln — vom August 1927.

Sie sind nach Eingang der H. Dv. 119/471 gemäß H. Dv. 99 zu vernichten. Die Anlagen zur A. N. Heer A 222 und A 223 werden durch Deckblatt berichtigt.

187. Ungültige Druckvorschriften.

Es treten außer Kraft:

D 419 (N. f. D.) — »Vorläufige Vorschrift für das Anfertigen der Man. Kart. d. s. 10 cm K. 18.« — Vom 13. 6. 35.

D 421 (N. f. D.) — »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Hülsenkartusche der 10 cm K. 17 (bei Verwendung von Karth. mit Zdschr. C/12).« — Vom 28. Dezember 1933.

D 423 (N. f. D.) — »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Hülsenkartusche der 15 cm K. 16 zu 12,6 kg R. P. C/12 (750 · 10/4).« — Vom 12. 12. 1925.

D 445 — »Anleitung für den Gebrauch der Man.-Kart. d. l. M. W. beim l. M. W. 18.« — Vom 18. 10. 29.

Die offenen Vorschriften sind nach H. Dv. 1 a Vorbemerkung Ziff. 5 zu verwerten, die N. f. D.-Vorschriften dagegen nach H. Dv. 99 zu vernichten.

Benennung und Erscheinungstag der ausscheidenden Vorschriften sind im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) zu streichen.

188. Berichtigungen.

I. **H. M. 1936 S. 230 Nr. 688.**

1. Seite 230: Streiche im Abschnitt II »Richtübungsgestelle mit Richtaufsatz« und setze dafür: »10 cm Nebelwerfer (Üb)«.
2. Seite 231: Setze bei den Bemerkungen »Zu Spalten 29 und 30« unter Zeile 4 (1 Lehrfiltereinsatz, aufgeschnitten) hinzu: »5 Gasschutz-Leitfaden.« Füge im selben Abschnitt als neuen Satz ein hinter »richten« (5. Zeile von unten) = »Die Gasschutz-Leitfaden können erst ab 1. 5. 37 geliefert werden.«
3. Seite 232/233:
   a) Füge als lfd. Nr. 8 a unter »Landw. Btl.« in Spalte 2 neu hinzu: »13. u. 14. Kp. Inf. Rgts.« und setze hierfür ein: in Spalte 7 = »30«, in Spalte 13 = »30«, in Spalte 23 = »3« und in Spalte 31 = »3«.
   b) Setze bei lfd. Nr. 20 ein: in Spalte 7 = »40«, in Spalte 10 = »150«, in Spalte 11 = »33«, in Spalte 12 = »75« und in Spalte 23 = »3«.
   c) Füge als lfd. Nr. 20 a unter »Stb. Nachr. Abt. j. Art« in Spalte 2 neu hinzu: »Fsp.-, Funk- u. Nachr. Kp. j. Art« und setze hierfür ein: in Spalte 7 = »30«, in Spalte 23 = »3« und in Spalte 31 = »3«.
   d) Setze bei lfd. Nr. 34 ein: in Spalte 4 = »8500«, in Spalte 19 = »20«, in Spalte 20 = »10«, in Spalte 21 = »2« und in Spalte 22 = »1«.
   e) Setze bei lfd. Nr. 35 ein: in Spalte 7 = »40«, in Spalte 10 = »50«, in Spalte 11 = »22«, in Spalte 12 = »50« und in Spalte 23 = »4«.

II. In den **H. M. 1937 S. 3 Nr. 12** letzte Zeile ist 49 p 18 zu ändern in »49 p 12/14«.

III. In den **H. M. 1937 S. 62 Nr. 150** ändere »H. Dv.« jeweils in »D«.